

# **Gemeinde Bönebüttel**

## **Kreis Plön**

### **Außenbereichssatzung Husbergermoor 79 - 87**

für das Gebiet Husbergermoor 79 - 87 (nur ungerade Hausnummern) mit der Lage östlich des Ortsteils Bönebüttel und nördlich der Straße 'Husbergermoor'

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligung gemäß  
§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p><b>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Gemeinde Tasdorf</li> <li>- Gemeinde Schillsdorf</li> <li>- Gemeinde Rendswühren</li> <li>- LLnL - Untere Forstbehörde -</li> <li>- Gemeinde Groß Kummerfeld</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>- IHK zu Kiel</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</li> <li>- AG - 29</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- Schleswig Holstein Netz AG</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> <li>- LfU - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und -entwicklung</li> <li>- Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</li> <li>- Stadtwerke Neumünster GmbH</li> <li>- Gemeinde Gönnebek</li> <li>- Gewässerunterhaltungsverband Schwale - Dosenbek</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ministerium für Inneres, Kommunales Wohnen und Sport</li> <li>- Landrat des Kreises Plön</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- Landeskriminalamt</li> <li>- Gasunie Deutschland GmbH</li> <li>- LBV S-H, Niederlassung Rendsburg</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport**

(Stellungnahme vom 05.10.2023)

Ich danke Ihnen für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen mit Schreiben vom 21.08.2023 für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet "Husbergermoor 79 - 87" und bitte um Berücksichtigung der folgenden Hinweise bzw. um kritische Überprüfung des Planungsansatzes:

1. Beim Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB darf die Geltungsbereichsabgrenzung nicht fehlerhaft getroffen werden. In diesem Fall scheinen die südlich der Straße Husbergermoor gelegenen Grundstücke zu Unrecht ausgeklammert worden zu sein. Die Gebäude beider Straßenseiten vermitteln den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. Die gewählte Geltungsbereichsabgrenzung ist daher zu erläutern.

2. Außenbereichssatzungen haben den Zweck, die Verdichtung bestehender Siedlungsansätze in der Weise zu ermöglichen, dass die Schließung vorhandener Lücken erleichtert wird. Ziel der Gemeinde scheint es jedoch zu sein, die Neuerrichtung abgängiger Bausubstanz zu ermöglichen, die nicht zulässigerweise errichtet worden ist (vgl. Seite 6 der Begründung). Dies wäre mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Auch dürfte durch das „Wegdenken“ ungenehmigter Bausubstanz keine Entwicklung in den Außenbereich hinein entstehen.

Der Bitte wurde entsprochen. Eine kritische Überprüfung ist erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Straße Husberger Moor ist eine vielbefahrene Bundesstraße mit städtebaulicher Trennwirkung. Die bebauten Bereiche im Außenbereich haben auf beiden Seiten ein eigenes Gewicht. Es handelt sich nicht um eine beidseitige Wohnbebauung entlang der Bundesstraße 430 sondern auf der südlichen Seite um landwirtschaftliche Einzelhöfe. Das Gebiet ist sehr stark landwirtschaftlich geprägt. Die Gebäude südlich der Straße Husberger Moor sind deutlich abgesetzt, so dass vor Ort kein Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit besteht. Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass die Begründung um Aussagen zur gewählten Abgrenzung des Geltungsbereiches ergänzt wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Gemeinde hat die Außenbereichssatzung zur Erleichterung der Zulassung sonstiger Vorhaben nach § 35 BauGB aufgestellt, die jedoch nur Vorhaben für Wohnzwecke begünstigen soll sowie sich auch auf Vorhaben kleiner Handwerks- und Gewerbebetriebe erstreckt. Dabei ist der Begriff "klein" städtebaulich-strukturell in dem Sinne zu verstehen, dass es sich um Betriebe handeln muss, die der kleinteiligen Baustruktur von Außenbereichsansiedlungen wie Splittersiedlungen bzw. Weilern entsprechen. Es darf sich nicht um solche gewerbliche Nutzungen handeln, die die Ansiedlung deutlich als gewerblich genutzten Bereich prägen würden. Eine Begrenzung der Wohnnutzung sowie der möglichen Betriebe ist zudem durch die festgesetzten

3. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anzahl von 4 Wohngebäuden für den Erlass einer Außenbereichssatzung ausreichend sind. (vgl. Seite 7 der Begründung: *„Nach der Rechtsprechung genügt für eine Außenbereichssatzung eine aus wenigen Häusern bestehende Bebauung, wobei zum Teil drei, zum Teil vier Wohnhäuser als untere Grenze genannt werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt.“*)

Hierzu beispielhaft die Kommentierung von Battis/Krautzberger/Löhr zu § 35 BauGB: *„Abstrakte Aussagen über die Mindestanzahl von Gebäuden sind jedoch nicht möglich, vielmehr ist auf die konkrete Situation abzustellen. Im Einzelfall können die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung aufgrund der Siedlungsstruktur schon bei sehr wenigen Gebäuden vorliegen. Der Bereich muss aber wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Ortsteils haben (VGH München Urt. v. 19. 4. 1999 - 14 B 98/1902, NVwZ-RR 2000, 482; auch schon bei vier Wohnhäusern möglich: VGH München Urt. v. 12. 8. 2003 - 1 BV 02/1727, NVwZ-RR 2004, 13; schon bei fünf Häusern in dünn besiedeltem ländlichen Raum: OVG Greifswald Urt. v. 5. 10. 2000 - 3 L 306/98, LKV 2002, 33; auch bei deutlich weniger als 10 Wohnhäusern: OVG Münster Urt. v. 18.*

Baufenster gewährleistet. Die vorhandenen Wohngebäude sind zum damaligen Zeitpunkt zulässigerweise errichtet worden. Die vorhandenen zulässigerweise errichteten Gebäude genießen Bestandsschutz. Einer Neubebauung und Sanierung steht aber entgegen, dass sie sich zum Teil in der Anbauverbotszone oder im 30 m Waldabstand befinden. Das Satzungsgebiet ist bereits bebaut und mit der hiesigen Satzung in seinen Entwicklungsmöglichkeiten klar eingegrenzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird maßvoll und außenbereichsverträglich erweitert unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (Anbauverbotszone, Waldabstand). Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend angepasst, dass die Formulierung nicht den Anschein macht, dass pauschal vier Wohngebäude für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ausreichend seien. Der Sachverhalt ist auf die konkrete Situation vor Ort abzustellen. Im vorliegenden Fall erscheinen vier Gebäude ausreichend, da Sie klar und eindeutig vor Ort den Eindruck der Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit vermitteln.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Formulierungen in der Begründung angepasst.

11. 2004 - 7 A 4415/03, NuR 2005, 606; die vorhandenen Gebäude nehmen „einen nicht mehr zu vernachlässigenden Teil des Außenbereichs in Anspruch“, sind aber nicht nur ein Siedlungssplitter: OVG Lüneburg Beschl. v. 27. 7. 2000 - 1 L 4472/99, ZfBR 2001, 66).“

Rechtswidrig errichtete Gebäude bleiben dabei außer Betracht, sofern die Baurechtsbehörde nicht zu erkennen gegeben hat, dass sie sich mit dem Gebäude abgefunden hat (VG Köln 11.12.2015 - 4 K 666/15). Die Gemeinde sollte daher noch einmal überprüfen, ob die Anzahl der zulässigerweise errichteten und wohnbaulich genutzten Gebäude den Erlass einer Außenbereichssatzung rechtfertigen können.

4. Die Absicht der Gemeinde, die Straße Husbergermoor / B 430 mit dieser Außenbereichssatzung für weitere gewerbliche Entwicklungen zu öffnen, wird sehr kritisch gesehen und wäre in der Gesamtbetrachtung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Die Hinweise des Kreises Plön vom 27.09.2023, insbesondere auch zum Planungsansatz unter Berücksichtigung des gewichtigen Außenbereichsschutzes, bitte ich zu beachten.

5. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1 a Abs.2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Grundsätzlich sollte die Gemeinde neue Wohnbauflächen im Hauptort zur Verfügung stellen und nicht die Verfestigung von Splittersiedlungen im Außenbereich betreiben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die hiesige Satzung. Im Satzungsgebiet befinden sich keine rechtswidrig errichteten Wohngebäude. Die Wohngebäude genießen daher Bestandsschutz und können für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung vollumfänglich herangezogen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gezielte gewerbliche Entwicklung des Gebietes ist nicht beabsichtigt und auch nicht möglich. Die wohnbauliche Nutzung bzw. Nachnutzung steht im Vordergrund. Um u. a. eine gewerbliche Nutzung von einigem Gewicht zu unterbinden, sind kleine Baufenster festgesetzt. Die kleinen Baufenster bieten nicht die Möglichkeit für eine großzügige gewerbliche Entwicklung, so dass die vom Gesetzgeber in Außenbereichssatzungen vorgesehenen kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB) keines Ausschlusses bedürfen. Die Stellungnahme des Kreises Plön vom 27.09.2023 ist Gegenstand der gemeindlichen Abwägung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung. Es ist jedoch keine Entwicklung in den Außenbereich hinein geplant. Durch die Satzung sollen dem bebauten Bereich im Außenbereich, der noch keine Qualität eines Ortsteils erreicht hat, gewisse Möglichkeiten zur Innenentwicklung eingeräumt werden. Durch die Satzung soll zusätzlich eine Erleichterung bei der Zulassung sonstiger Vorhaben erreicht werden, im Besonderen zur energetischen Verbesserung des wohnbaulichen Gebäudebestands, ggf. auch durch Neubau. Vorsorglich sollen einem

6. Ich bitte, bei zukünftigen Planvorhaben darauf zu achten, dass Bestandsgebäude nicht grau gekennzeichnet werden. Diese Farbe ist gewerblichen Bauflächen vorbehalten.

Aus Sicht der Landesplanung sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Verfall bestehender Gebäude vorgebeugt sowie Anreize zur energetischen Sanierung geschaffen werden. Der vorhandene, locker bebaute Siedlungszusammenhang im Außenbereich wird geordnet und kann verdichtet werden. Im Vordergrund steht die maßvolle Modernisierung des Bestandes.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von bestehenden Gebäuden in grau erfolgte wie vom Katasteramt in seiner Kartengrundlage übersandt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Landrat des Kreises Plön**

(Stellungnahme vom 27.09.2023)

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Der Entwurf überplant Teile einer Splittersiedlung südlich und nördlich der B 430 im Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel. Die Satzung ist beschränkt auf 4 Wohnhäuser nördlich der B 430.

Der Flächennutzungsplan des ehemaligen Amts Bokhorst aus dem Jahr 1962 stellt den Bereich der Satzung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Als Anlass für die Aufstellung der Satzung ist angegeben, dass die angesprochenen 4 Wohnhäuser saniert oder ersetzt werden sollen. Hierfür sollen die Rechtsgrundlagen geklärt werden. Als Rechtsgrundlage für die Sanierung oder Ersatzbebauung möchte man nicht die bereits geltenden einfachrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gem. § 35 (4) BauGB heranziehen, sondern weitergehende Regelungen durch eine Satzung schaffen.

Dieses Vorgehen kann nicht nachvollzogen werden:

Denn gem. § 35 (4) Nr. 2 und 5 BauGB bestehen in dem Satzungsgebiet bereits umfangreiche Zulässigkeitsgrundlagen für die Entwicklung, Erhaltung und auch Erweiterung von Wohngebäuden im Außenbereich. Der Begründungstext selbst legt dar, dass sogar eine Neubebauung der Grundstücke Husbergermoor Nrn. 81, 83 und 87 möglich wäre unter den Voraussetzungen gem. § 35 (4) Nr. 2 BauGB.

Seitens der Genehmigungsbehörden werden dabei selbstverständlich zunehmend auch die Erfordernisse energetischer Sanierungsmaßnahmen als Genehmigungsgrund mitberücksichtigt. Dies gilt in dem Umfang, in dem keine planerisch angelegte zusätzliche Siedlungsentwicklung im Außenbereich erfolgt. Eine solche Funktion darf aber auch keine Außenbereichssatzung übernehmen. Weiter kann eine Außenbereichssatzung auch keine nachträglichen Genehmigungstatbestände

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst. Die Satzung beschränkt sich auf die zusammenhängenden bebauten Bereiche, die den Eindruck einer Geschlossenheit vermitteln.

Der Sachverhalt ist zutreffend.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte im Rahmen ihrer hoheitlichen Rechte das Instrument der Außenbereichssatzung zur detaillierten und konkretisierten Steuerung der begünstigten Vorhaben nutzen sowie zur Entlastung einer aufwendigen Zulässigkeitsprüfung eines sonstigen Bauvorhabens beitragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mit der hiesigen Planung werden keine zusätzlichen Wohngebäude ermöglicht. Das Satzungsgebiet ist so durch Baufenster abgegrenzt, dass eine weitere städtebauliche Entwicklung in den Außenbereich nicht zulässig ist. Durch planerische Absicherung fast vollständig bebauter Bereiche findet keine Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung statt. Im Vordergrund steht die maßvolle

begründen für ungenehmigte Bauten und Nutzungen oder für Erweiterungen über bereits ausgeschöpfte zulässige Erweiterungspotenziale. Hier würde die Satzung selbst in Konflikt treten mit dem gesetzlichen Schutzziel der Freihaltung des Außenbereichs vor Zersiedelung. Vor diesem Hintergrund ist aus hiesiger Sicht kein Anlass für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ersichtlich. Die heute geltenden einfachrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften in dem Bereich Husberger Moor 79 - 87 reichen aus, um den dortigen Bestand zu erhalten und zeitgemäß zu entwickeln. Dass dies in erster Linie aus dem Baubestand heraus zu erfolgen hat und nicht der Umsetzung eines planerisch angelegten Siedlungsansatzes dienen kann, ist dem Oberziel des Schutzes des Außenbereiches vor Zersiedelung geschuldet.

Auf eine weitere Problematik der Satzung ist hinzuweisen:

Die Satzung gem. § 35 (6) Satz 2 BauGB zielt zunächst auf die erleichterte Zulässigkeit von Wohngebäuden im Außenbereich ab. Zudem ermöglicht die Satzung die *Ausweitung der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich auch auf kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe*, es sei denn, diese werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist im hier vorliegenden Entwurf nicht erfolgt.

Er wäre aber erforderlich aus zwei Gründen:

Auf den Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel besteht ein hoher Ansiedlungsdruck durch Gewerbe. Demgegenüber ist die Entwicklung von Gewerbestandorten im Außenbereich ohne rechtskonforme Bauleitplanung oder Privilegierungstatbestände gem. § 35 BauGB nicht zulässig. Der für die Satzung vorgesehene Bereich Husbergermoor 79 - 87 liegt im Außenbereich und ist nicht geeignet für die Niederlassung von, auch kleinen, Gewerbe- und Handwerksbetrieben. Daher könnte nur die Regelung außenbereichsverträglicher Wohnnutzung im Bestand Gegenstand der Satzung sein.

Weiterentwicklung des Bestandes. Die vorhandenen Wohngebäude sind zum damaligen Zeitpunkt zulässigerweise errichtet worden. Die vorhandenen zulässigerweise errichteten Wohngebäude genießen Bestandsschutz. Die Zulässigkeit der sonstigen Bauvorhaben soll durch die Außenbereichssatzung konkreter und detaillierter nach den Wünschen der Gemeinde und nach städtebaulichen Grundsätzen gesteuert werden. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gezielte gewerbliche Entwicklung des Gebietes ist nicht beabsichtigt. Die wohnbauliche Nutzung bzw. Nachnutzung steht im Vordergrund. Es sollen nur kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sein, die städtebaulich der traditionellen Struktur von Siedlungssplittern und Weilern entsprechen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, im hiesigen Fall aber nicht geteilt. Das Satzungsgebiet ist nicht geeignet für die großzügige Entwicklung eines Gewerbestandortes, so dass die vom Gesetzgeber in Außenbereichssatzungen vorgesehenen kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB) keines Ausschlusses bedürfen.

Insofern entspricht die Satzung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 35 (6) Satz 4, Nr. 1 BauGB. Die erleichterte Zulassung von Handwerks- und Gewerbebetrieben wäre mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar.

Zum anderen befindet sich in Sichtweite des beabsichtigten Satzungsgebietes ein problematischer Planungsansatz für Gewerbe im Außenbereich (B 39). Die Rechtmäßigkeit der Planung wird im Moment geprüft. Der Planung stehen erhebliche Bedenken gegenüber, weil sich der Außenbereich entlang der B 430 nicht eignet für eine regelmäßige planerische Ansiedlung von Gewerbe. Zum anderen liegt in geringer Entfernung ein ungenehmigter Gewerbestandort, für den ein bauaufsichtliches Einschreiten geprüft wird. Beide vorgenannten Standorte stoßen auf erhebliche planungsrechtliche Bedenken. Auch deshalb wäre die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in nächster Nähe, welche Zulässigkeitsgrundlagen für Handwerk und Gewerbe legen würde, nicht vertretbar. Der Satzung fehlen daher auch in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 35 (4) Satz 4 BauGB. Sie wäre auch hier mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Belange, insbesondere der fehlenden Rechtsgrundlage für die Außenbereichssatzung, wird empfohlen, das Verfahren einzustellen.

#### Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m. H. teilt mit:

Keine Hinweise, da naturschutzfachliche und -rechtliche Belange nicht berührt sind.

Die **untere Wasserbehörde** m. H. teilt mit:

Gegen die Außenbereichssatzung bestehen seitens der uWB keine Einwände.

Die **untere Bodenschutzbehörde** m. H. teilt mit:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aus den oben genannten Gründen aber nicht geteilt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 ist nicht Gegenstand der hiesigen Planung. Es ist grundsätzlich der konkrete Einzelfall zu prüfen, so dass andere Bauleitplanverfahren entlang der B 430 das hiesige Satzungsverfahren nicht tangieren. Eine gewerbliche Entwicklung des Gebietes ist nicht beabsichtigt. Die wohnbauliche Nutzung bzw. Nachnutzung steht im Vordergrund. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Das Satzungsgebiet ist bereits bebaut und mit der hiesigen Satzung in seinen Entwicklungsmöglichkeiten klar eingegrenzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird maßvoll und außenbereichsverträglich erweitert unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (Anbauverbotszone, Waldabstand). Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Der **vorbeugende Brandschutz** m. H. teilt mit:

In den nächsten Planungsschritten muss die Löschwasserversorgung nachgewiesen werden. Es muss für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen Gebäuden eine Löschwassermenge nach der technischen Regel „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW zur Verfügung stehen. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten dienen.

Die **Verkehrsaufsicht** m. H. teilt mit:

Gegen das Vorhaben Erstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB der GM Bönebüttel bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt. Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

Der **Denkmalschutz** m. H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründendenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen konkreter Objektplanungen zu beachten. Bei der hiesigen Planung handelt es sich lediglich um eine Außenbereichssatzung, die die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben im Außenbereich erleichtern soll. Im Rahmen der Objektplanungen ist eine gesicherte Erschließung nachzuweisen und Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind mit der hiesigen Planung nicht beabsichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt wurde ebenfalls am hiesigen Satzungsverfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 22.08.2023 mitgeteilt, dass keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden konnten.

Der öff.-rechtl. **Entsorgungsträger** m. H. teilt mit:

In der Gemeinde Bönebüttel werden gemäß § 15 Abs. 7 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Plön in der zurzeit geltenden Fassung die Restabfallbehälter bis einschl. 240 l sowie für Bioabfallbehälter im Rahmen der sogenannten „Straßenrandentsorgung“ entsorgt. Das bedeutet, dass die Abfallbehälter an den jeweiligen Abfuhrtagen unmittelbar an die nächste befahrbare Straße (hier B 430) heranzustellen sind, ohne dass Wegstrecken für die Werker entstehen. Gleiches gilt für die Sperrgutabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen. Es ist zu beachten, dass von den bereitgestellten Behältern und Stoffen keine Gefährdung für den Straßenverkehr ausgeht. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l sowie grüne Tonnen werden im Plangebiet bis zu einer Entfernung von max. 20 m zur nächsten mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße entsorgt.

**Weiteres Verfahren:**

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die öffentliche Auslegung haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 22.08.2023)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. In der Begründung befindet sich ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

**Landeskriminalamt**

(Stellungnahme vom 21.08.2023)

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt  
Dezernat 33, Sachgebiet 331  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt rechtzeitig von der jeweiligen Grundstückseigentümerin oder dem jeweiligen Grundstückseigentümer gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller für die Aufstellung der Außenbereichssatzung sowie die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden entsprechend unterrichtet.

**Gasunie Deutschland GmbH**

(Stellungnahme vom 22.08.2023)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen konkreter Objektplanungen zu berücksichtigen. Anfragen im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanungen erfolgen über das BIL-Portal. Die Beteiligung der Gasunie als TÖB im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt weiterhin aufgrund des Verwaltungsaufwandes ausschließlich, wie bei allen anderen TÖB, per E-Mail oder postalisch.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Flyer wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

**LBV S-H, Niederlassung Rendsburg**  
(Stellungnahme vom 20.09.2023)

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gem. § 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße B 430, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße B 430 nicht angelegt werden.

Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße B 430 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Anlage weiterer direkter Zufahrten und Zugänge zur B 430 ist nicht beabsichtigt.

Lärmsanierung zu Lasten des Bundes ist nicht beabsichtigt.